Beilage

Erbenheimer Zeitung.

Berordnung,

betreffend die Bereitung von Badwaren.

Auf Grund der §§ 47 und 49 a der Bundesratsverordnung über den Bertehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntesahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird für den Landfreis Wiesbaden mit Ausnehme der Stadt Biebrich jolgende Berordnung ertassen.

Mu Badmaren dürfen bereitet merden:

an Badwaren dursen bereitet werden:

a) Roggenbrot in besiebiger Form mit Berwendung von neunzig Gewichtste len Roggenmehl und zehn Gewichtsteilen Kartoffelsofen, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärfemehl oder anderer gesetzlich gestatteter Streckungsmittel in Stüden von zwei und vier Pfund (Berkaufsgewicht vierundzwanzig Stunden nach dem Backen).

b) Beizenbrot in der Form eines zweitelligen Wasserwecksmit Berwendung von siebenzig Gewichtsteilen Weizenmehl und dreißig Gewichtsteilen Roggenmehl in Stüden von 60 Bramm.

60 Gramm.

Zwiebad nach Friedrichsborfer Art mit Berwendung von 50 Gewichtsteilen Beizenmehl auf einhundert Teile bes Befamtgewichts

d) Auchen in beliebiger Form mit Berwendung von höchstens fünfzig Gewichtsteilen Weizenmehl auf einhundert Teile des Gesamtgewichts.

Konditorwaren mit Berwendung von höchstens zehn Ge-wichtste len Weizen- ober Roggenmehl auf einhundert Teile des Besamtgewichts.

Die Bereitung anderer als der in § 1 aufgeführten Badwaren. ift verboten.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Berbot können in Einzelfällen auf Grund ärztlicher Bescheinigung von dem Kreisausschuffe bewilligt

Eader, Konditoren und Berkaufer von Badware haben einen Abdrud dieser Berordnung in ihren Betriebs. und Berkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis 31. sechs Monaten oder mit Geldstrase bis zu fünfzehnhundert Mark bestrast.

Aufterdem fann nach § 58 a. a. D. unzuverläffigen Badern und Konditiren das Geschäft geschloffen werden.

\$ 6.

Diese Berordnung tritt am 11. Oktober ds. Is. in Kraft. Mit gleichen Tage wird die Berordnung vom 22. Februar 1915 aufgehoben.

Biesbaben, den 2. Oftober 1915.

Der Rreisausschuß des Landfreifes Biesbaden. bon Seimburg.

Berordnung.

betreffend den Berfehr mit Mehl und Badwaren.

Auf Grund der §§ 47 und 48 a bis'e der Bundesratsverord-nung über den Berkehr mit Brotgetreibe und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird für den Landkreis Wies-baden mit Ausnahme der Stadt Biebrich folgende Berordnung er-

Mehl im Sinne Diefer Berordnung ift Roggen- und Beigen-

Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, beträgt einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung 225 Gramm.

Jedem Berbaucher, mit Ausnahme der Selbstversorger, werden ohne Rücksicht auf das Alter von dieser Wenge grundsählich 200 Gramm zugeteilt, während die übrigen 25 Gramm als Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung und in Fällen außerordentlichen Bedarfs verwendet werden sollen.

§ 3.

Beber Berbraucher tann bie ihm jugeteilte Menge in Debl oder Badware begiehen.

Die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Badware, mit alleiniger Ausnahme von Konditorware, darf nur auf Grund eines vom Kreisausschuffe ausgegebenen Ausweises (Brotfarte, Zusaß-brotfarte) erfalgen

Die Brotkarte und die Zusahbrotkarte gelten für eine Kaslenderwoche nach Maßgabe des Ausdrucks.

Die Brotkarte erhält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 2000 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lauten.

Die Zusahbrotkarte erhält nur einen Abschnitt über ein Gewicht von 500. Gramm Brot (350 Gramm Mehl).

Wer im Geltungsbereich dieser Berordnung polizeilich gemelbet ist, hat Anspruch auf die Brotkarte. Ausgenommen hiervon sind die Selbstversorger.

Dem Haushaltungsvorstande werden soviel Brotkarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Er ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Berlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

Berlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.
Für Neuanziehende wird die Brotkarte um die verslossenen Tage der Woche gekürzt. Die Zuteilung an sie ersolgt von dem Tage ab, an dem sie polizeilich gemesdet werden. Bei der Anmeldung ist der an dem seitherigen Bohn- oder Ausenthaltsorte erteilte Brotkarten-Abmeldeschein abzugeben.
Für Abziehende gilt die Brotkarte nur dis zu dem Tage, an dem sie abziehen. Ieder Abziehende ist verpflichtet, die Brotkarte mit den nicht verwendeten Abschnitten vor dem Abzuge an den Gemeindevorstand zurückzugeben. Dagegen ist ihm ein Brotkarten-Abmeldeschein zu erteilen. Dieser Schein ist auf Antrag auch solchen Einwohnern auszustellen, die als Kur- oder Badegäste, Gesichäftsreisende, Wanderer oder bergleichen sür längere Zeit auswärts Ausenthalt nehmen wollen.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, Aenderungen im Personenstande seines Haushaltes unverzüglich bei dem Gemeindevorstande zu melten.

§ 7.

Kur- und Badegäste haben Anspruch auf die Brotkarte nur dann, wenn bei ihrer Anmledung ein von dem Gemeindevorsstade ihres Wohnorts oder der von diesem dazu bestimmten Stelle ausgestellter Brotkarten-Abmeldeschein vorgelegt wird, in dem bescheinigt ist, daß sie sür sich und ihre Begleitung während der nach Beginn und voraussichtlichem Ende anzugebenden Dauer der Abwesehrenden, Wohnorte dort keine Brotkarten erhalten.

Geschäftsreisende, Wanderer und derzleichen, die für längere Zeit auf Reisen sind, ohne an einem Orte längeren Ausenthalt zu nehmen, erhalten die Brotkarten nur an Orten, wo sie übernachten, und nur dann, wenn sie bei ihrer Anmeldung einen Brotkarten-Abmeldeschein vorlegen.

ten-Abmelbeschein vorlegen.

Borbezeichneten Bersonen ist bei der Abreise auf ihren Antrag von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung darüber zu erteilen, für welche Tage sie bei ihrer vorübergehenden Anwesenheit am Orte mit Brot versorgt worden sind.

Wegen der Bersorgung der Schiffer finden die anderweit er-gangenen Bestimmungen Unwendung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Militärpersonen und der Kriegsgefangenen.

Die Zusathbrotkarte erhält mit Ausnahme der Selbstversorger jeder Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts, der zur schwer arbeitenden Bevölkerung gehört. Ihre Zuteilung erfolgt nur auf Antrag. Ein Recht darauf besteht nicht.

§ 10.

Bur ichmer arbeitenden Bevölkerung im Sinne ber §§ 2 Mbf. 2 und 9 gablen:

1. Bersonen, die tagsüber außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind und für die es während dieser Zeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich andere Nahrungsmittel als Brot hinreichend zu verschaffen:

2. Bersonen, die innerhalb der Zeit von 8 Uhr abends die 6 Uhr morgens mindestens 6 Stunden zu arbeiten haben;

3. Bersonen, die in Tag- und Nachtschichten arbeiten, sosen auf die Kalenderwoche mindestens 3 Nachtschichten entstallen:

Bersonen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Reichsgewerbeord.

nung);
5. Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft vollbeschäftigt und über 14 Jahre alt sind;
6. das Haupt von Familien, in denen mehr als die Hälste der Mitglieder tagsüber außerhalb des Hauses beschäftigt sind. Familienmitglieder, die auf Grund der Bestimmungen zu 1—4 Zusasbrotsarten erhalten, werden hierbei nicht mitgerschnet.

Die Boraussetzungen für die Zugehörigkeit zur schwer arbeiten-den Bevölkerung sind auf Berlangen durch Bescheinigung des Ar-beitgebers besonders nachzuweisen.

§ 11.

Die Brotfarte darf gegen Entgelt an andere Berfonen nicht übertragen werden. Die Zusahbrotfarte ist nicht übertragbar.

Die Brotkarte und die Zusathrotkarte werden durch Bermittelung des Gemeindevorstandes zugeteilt. Sie müssen dem Gemeindevorstande abgeholt werden.

Die Zuteilung von Brotkarten und Zusathrotkarten an Bersonen, die nach den Bestimmungen dieser Berordnung zum Empfang nicht berechtigt sind, ist verboten. Dieses Berbot gilt für alle bei der Zuteilung tätigen Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie Beamteneigenschaft haben oder nicht.

§ 13.

Bei der Ausgabe neuer Karten sind die sämtlichen Karten der abgelausenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

Bactware, mit Ausnahme von Konditorware, und Mehl dürsen nur nach Gewicht und nur in Mengen abgegeben werden, die den Abschnitten der Brotkarte und der Zusahbrotkarte entsprechen.

Bei der Abgabe von Kuchen ist es gestattet, das Gewicht des verwendeten Mehls gelten zu lassen. Als Gewicht des verwendeten Mehls muß indessen in sedem Falle die Hälfte des Gesamtgewichts des Kuchens gerechnet werden.

Bei der Entinahme von Bactware oder Mehl hat der Erwerber die Brotkarte vorzusegen. Der Beräußerer hat die der veräußerten Menge entsprechenden Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen. au nehmen.

Für die Befolgung diefer Borichriften haften neben bem Ber-außerer die Angeftellten und fonftigen Bersonen, deren er fich gur Beräußerung bedient.

Ber Bacware vertauft, die er nicht selbst herstellt, hat die für diese Bacware abgetrennten Abschnitte der Brotfarte dem Hersteller der Bacware auszuhändigen.
Die Hersteller von Bacware haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absah 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, nach den verschiedenen Gewichtsangaben getrennt, dei dem Kreisausschusse unter Beifügung eines Mehlüberweisungsantrages abzultesern.

§ 16. Die Beräußerer von Mehl haben die bei der Beräußerung ab-getrennten Abschnitte, nach den verschiedenen Gewichtsangaben ge-trennt, bei dem Kreisausschusse unter Belfügung eines Mehlübermeifungsantrages abzuliefern.

händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Borschrift des § 14 Absah 1 d der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 verboten.
Soweit es besondere wirtschaftliche Berhältnisse ersordern, darf der Kreisausschuß Ausnahmen von diesem Berbot zulassen.

§ 18.

Bensionate, Krankenhäuser, Privatkliniken, Lazarette und ähn-liche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten dem-gemäß für jeden Insassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweiter Regelung gemäß § 20 Absas 2 dieser Berordnung.

§ 19.

In Baft- und Schanfwirtichaften barf Badware allein an

igen fingen fing

Sin Galls und Schantbirfighaften but Duttbure anen an Gäfte nicht abgegeben werden.
Die Abgabe von Backware an Gäfte mit anderen Speisen hat gegen Borlegung der Brotkarte und Abtrennung der entsprechenden Abschnitte und nur gegen Entgelt zu erfolgen.
Der Inhaber einer Birtschaft nuß gestatten, daß seine Gäste

mitgebrachte Badware verzehren.
Die abgetrennten Brotfartenabschnitte hat der Wirt nach Vorschrift des § 15 Absah 1 dieser Berordnung abzuliesern.

\$ 20.

Der Kreisausschuß erläßt die erforderlichen Ausführungs-bestimmungen zu dieser Berordnung. Er ist besugt, mit Behörden, Anstalten, wohltätigen Ein-richtungen besondere Bereinbarungen über die Berbrauchsregelung

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gesäng-nis dis 30 Monaten oder mit Gesbstrase dis 3u fünszehnhundert Wart bestrast.

Außerdem kann nach § 58 a. a. D. unzuverlässigen Bäckern, Konditoren und Mehlhändlern das Geschäft geschlossen werden.

Diese Berordnung tritt am 11. Oftober d. Is. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Berordnung vom 12. März 1915 aufge-

Wiesbaden, den 2. Oftober 1915.

Der Rreisausschuß des Landfreifes Biesbaden. von Seimburg.

Berordnung,

betreffend die Selbstverjorger im Berfehr mit Brotgetreide, Mehl und Badware im Ernfejahr 1915.

. Auf Grund der §§ 47, 48 d und 49 d der Bundesratsverordnung über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 und der Bestimmungen zu § 48 d und § 49 d dieser Berordnung in der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich für das Erntejahr 1915 (16. August 1915 bis 15. August 1916) solgende Berordnung erlassen, und zwar hinssichtlich der §§ 2 und 3 mit Genehmigung des Herrn Regierungsprässenten.

Ilniernehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen troß der für den Kommunalverband (Kreis) erfolgten Beschlagnahme des Brotgetreides aus ihren Borräten zur Ernährung der Selbstversorger Brotgetreide nach den Sähen verwenden, die durch die Bundes ratsverordnung und die auf Grund dieser ergehende Bestimmung der Reichsgetreidestelle sestgesetzt sind.

Diese Sähe betragen auf den Kopf und Monat für die Zeit dies zum 31. August 1915 neun Kilogramm und vom 1. September 1915 ab zehn Kilogramm Brotgetreide. Bei dem Sah von neun Kilogramm entsprechen einem Kilogramm achthundert Gramm Mehl und bei dem Sah von 10 Kilogramm einem Kilogramm sitogramm sitogramm sitogramm sitogramm sitogramm kilogramm mehl kilogramm kilog

Als Selbstversorger im Berkehr mit Brotgetreide und Mehl gelten der Unternehmer des sandwirtschaftlichen Betriebes, die An-gehörigen seiner Birischaft einschließlich des Gesindes sowie serner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie traft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanfpruchen haben.

§ 3.

Selbstversorgung ist nur insoweit gestattet, als sie zu Beginn des Erntejahres 1915 mit dem Nachweise ihrer Durchsührbarkeit für die ganze Dauer des Erntejahres 1915 beansprucht worden ist. Nachträglicher Eintritt in die Selbstversorgung ist nicht zu-

Nachtraglicher Eintritt in die Seldstersorgung ist nicht zu-lässig.

Der Uebertritt aus der Selbstversorgung zur versorgungsbe-rechtigten Bevölkerung ist jederzeit unter der Bedingung gestattet, daß der Selbstversorger den Borrat an Brotgetreide und Mehl, der unter Berücksichtigung des zugelassenn Berbrauchs am Tage des Liebertritts vorhanden sein muß, in einwandsreier Beschaffen-heit dem Kreise überweist.

§ 4.

Bum Nachweise der Berechtigung zur Selbstversorgung bienen eine Mahltarte und eine Backarte, die von dem Kreisausfcuffe ausgegeben werben.

Ein Berzeichnis der im Besitz von Mahl- und Backarten be-findlichen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe wird beim Kreisausschusse für jede Gemeinde geführt.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die teine Mahlsund Backarte besitzen, werden mit Backware und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Areisverordnung vom heutigen Tage, betreffend den Berkehr mit Mehl und Backwaren, versorgt und dürsen aus ihren Erntebeständen Brotgetreide und Mehl zu ihrer und ihrer haushaltungsangehörigen Ernährung nicht verwenden.

§ 6.

Die Selbstversorger dürsen aus ihren Borräten monatlich nicht mehr als die gesehlich zulässige Menge an Brotgetreide verwenden. Für die zu entnehmende Menge ist neben dem Monaissah maßgebend die Kopfzahl der zu Bersorgenden, wie diese in der Mahltarte und der Brotsarte beurtundet ist.

Abgänge gegen diese Zahl sind von dem Haushaltungsvorstande oder seinem Bertreter innerhalb einer Boche nach ihrem Kintritt dem Kreissausschulle zwerfa Parischussung der Mahltarte

Eintritt dem Kreisausschusse zwecks Berichtigung der Mahlkarte und der Backarte zu melden. Zugänge müssen von dem Haushaltungsvorstande oder seinem Bertreter innerhalb gleicher Frist dem Kreisausschusse zu gleichem Zwecke gemeldet werden, wenn die zugegangenen Versonen in die Selbstwersorgung miteintreten sollen.

Das den Selbstversorgern zur Ernährung belassene Brotge-treide darf nicht zu anderen Zweden verwendet werden.

Die zur Selbstversorgung berechtigten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das für ihren Haushalt und Betrieb zur Errährung bestimmte Brotgetreibe und das daraus beræstellte Mehl bei sich in eigener Berwahrung zu halten und abgewogen von anderen Getreidevorräten getrennt zu lagern.
Sie müssen auf Berlangen zum Nachwiegen bei der Kontrolle jederzeit eine geeignete Bage bereitstellen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen wegen Unzuverlössigteit in der Berwendung oder Ausbewahrung des ihnen belassenen Brotzetreides und Saatguts gemäß § 58 der Bundesratsvererdnung vom 28. Juni 1915 das Recht der Selbstverforgung entzogen worden ist, erhalten Brotzarten sür den Rest des Erntejahres nur in dem Umsange, als bei ihnen noch Brotzetreide oder Mehl nach dem Sase von 9 und 10 Kisogramm Getreide oder 7,2 und 7,5 Kisogramm Mehl sür den Kopf und Monat gesunden und dem Kreise übereignet worden ist.

Das Ausmahlen von Brotgetreide darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen. Jeder Selbstversorgerhaushalt (§ 2) darf monailich nur einmal mahlen lassen, und zwar nicht mehr als die gesetzlich zulässige Wenge (§ 1).

§ 11.

Mühlenunternehmer dürfen Brotgetreide für Selbstwersorger nur auf Grund der Mahltarte (§ 4) mit Beschränkung auf den monatlichen Bedarf ausmahlen.

Sie sind verpflichtet, auf der Mahltarte für jede Ausmahlung zu bescheinigen:
a) wieviel Pfund Brotgetreide (Roggen und Weizen) ausge-mahlen worden sind;
b) wieviel Pfund Mehl und wieviel Pfund Kleie gesiesert worden ind;

c) an welchem Tage die Lieferung (b) erfolgt ift.

Diefe Beicheinigung haben fie mit ihrer eigenhandigen Unterfchrift zu verfeben.

§ 12.

Die Mühlenunternehmer haben über die von ihnen auf Grund der Mahltarten ausgeführten Aufträge eine Mahlliste zu führen. Die Mahlliste muß für jeden Austrag enthalten: a) die laufende Rummer; b) Bor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Austrag-

gebers; bas Gewicht ber jum Bermahlen eingelieferten Getreide-

n:engen; d) das Gewicht der abgelieferten Mehl- oder Kleiemengen; e) den Tag der Ablieferung.

Die Selbstverforger dürfen ihr Brotgetreide nur in einer im Rreise belegenen Ruble ausmahlen laffen.

Die Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brot-getreide vom 28. Juni 1915 gilt auch für das Ausmahlen des von Sellstversorgern zur Mühle gebrachten Getreides.

§ 15.

Den Mühlenunternehmern ist verboten, von dem ihnen von Sellstversorgern zum Ausmahlen übergebenen Brotgetreide einen Teil als Mahllohn zu nehmen (zu multern) und mehr als drei vom Hundert sur Verstaubung und dergleichen abzuziehen.
Der Mahllohn ist in barem Gelde zu sordern und zu entrichten.

§ 16.

Bader durfen Badware für Gelbstverforger nur auf Grund ber Badtarte (§ 4) baden.

Sie find verpflichtet, auf ber Badtarte für jedes Baden gu beicheinigen:

a) wieviel Bjund Roggen- und Beizenmehl zum Backen ver-wendet worden sind; b) wieviel Bsund Roggen- und Beizenbrot oder Kuchen ge-backen worden sind; c) an welchem Tage das Backen (b) erfolgt ist. Diese Bescheinigung haben sie mit ihrer eigenhändigen Unter-strau verschen.

schrift zu versehen.

Die Bader haben über die von ihnen auf Grund der Bad-tarten ausgeführten Aufträge eine Badlifte zu führen.

Die Backlifte muß für jeden Auftrag enthalten: a) die laufende Rummer; b) Ber- und Zunamen, Stand- und Wohnort des Auftraggebers; c) das Gewicht der zum Berbaden eingelieferten Mehlmen-

gen; d) das Gewicht der abgelieferten Badware; e) den Tag der Ablieferung.

§ 18.

Die Gelbstversorger dürfen ihre Badware nur in einer in ihrem Bohnort bestehenden Baderei baden laffen.

§ 19.

Die Bereitung von Backware für Selbstversorger hat nach Borschrift der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 zu ersolgen.
Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 dieser Bundesratsverordnung gelten auch für alle land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.
Ferner ist maßgebend die Kreisverordnung vom heutigen Tage, betreisend die Bereitung von Backwaren.

§ 20.

Den Badern ift verboten, von dem ihnen von Selbstversor-gern jum Baden übergebenen Mehl einen Teil als Badlohn gu

Der Badlohn ift in barem Gelbe gu fordern und gu entrichten.

§ 21.

Bird zur Bereitung von Badware für Selbstversorger ein Gemeindebachaus benutt, so ist der Bürgermeister oder sein gesetsticher Stellvertreter verpslichtet, die Einhaltung der Badvorschriften besonders zu überwachen und die in § 17 vorgeschriebene Badtiste mit entsprechender Aenderung zu führen.

Es ist verboten, an Selösiversorger Mehl oder Backware, mit Ausnahme von Konditorware, zu veräußern.
Der Bürgermelster oder die von ihm mit der Brotkartenverteilung beauftragten Personen dürsen für Selbstversorger keine Brotkarten ausgeben.

Mühlenunternehmer, Bäcker und Berkäufer von Bactware haben einen Abdruck dieser Berordnung in ihren Betriebs- und Berkouseräumen auszuhängen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gesängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrase bis zu fünfzehnhundert Mark bestrast.

Außerdem kann nach § 58 a. a. D. unzuverlässigen Selbstversorgern das Recht der Selbstversorgung entzogen und unzuverlässigen Mühlenunternehmern, Bädern und Berkäufern von Badware das Geschäft geschlossen werden.

§ 25.

Diefe Berordnung tritt am 11. Ottober bs. 3s. in Rraft. Biesbaden, den 2. Oftober 1915.

Der Rreisausschuß des Landfreises Biesbaben. von Seimburg.

Betanntmachung.

Auf Grund des § 52 der Bundesratsverordnung über den Berfehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 sehen wir sür den Landfreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich nach Beschluß vom heutigen Tage den Preis sür das vom Kreise abgegebene Mehl wie solgt sest:

1. für einen Doppelzentner Roggenmehl auf 36 Mart; 2. für einen Doppelzentner Beizenmehl auf 41 Mart. Diefe Feftfegung tritt vom 1. d. Mts. ab in Rraft. Biesbaden, den 2. Oftober 1915.

Der Kreisausschuß des Landfreifes Biesbaden. von Seimburg.

Befanntmachung.

Auf Grund des § 49 a der Bundesratsverordnung über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 sehen wir für den Landkreis Biesbaden mit Aus-nahme der Stadt Biebrich nach Beschluß vom heutigen Tage die Preise für Brot wie solgt sest:

1. für einen Laib Roggenbrot-im Gewichte von 2000 Gramm (Berfaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 74 Pf.; 2. für ein Beizenbrot (Wasserwed) im Gewichte von 60 Gramm cuf 5 Pf.

Diefe Feftfegung tritt am 11. Ottober d. 3s. in Rraft. Biesbaden, den 2. Oftober 1915.

Der Kreisausichuß des Landfreises Biesbaden. von Seimburg.

Musführungsbestimmungen

gu der Berordnung vom 2. Oftober 1915, betreffend ben Bertehr mit Dehl und Badwaren.

3m allgemeinen.

Die häufiger zum Ausdruck kommende Auffassung, es sei im lausenden Erntesahr überreichlich Brotzetreide vorhanden und man brauche die Kontrollmaßnahmen nicht mehr scharf beachten, ist unbegründet. Der Berbrauch von Brotzetreide muß sich nach wie vor innerhalb der gesehlich gezogenen Brenzen bewegen. Bon der strenger Durchsührung der den Berbrauch regelnden Borschriften kann daher nicht abgesehen werden. Wo die Bevölserung diesen Borschriften nicht nachkommt, müssen die gesehlichen Zwangsmaßnahmen angewendet werden. nahmen angewendet merben.

Alle an der Durchführung der Berbrauchsregelung beteiligten Berufsbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen haben ihre ganze Krast und Ausmerksamkeit darauf zu richten, daß die Bersorgung der Bevölkerung mit Mehl und Badware gleichmäßig so erfolgt, wie es das Geseh vorschreibt.

Bu § 6.

1. 21s gur haushaltung gehörend gelten neben ben Familien-

mitgliedern Dienstboten, Untermieter, Schlasleute, in der Haus-haltung übernachtende Besuchsgäste, sosern sie polizeilich gemeldet sind, serner beim Meister wohnende Gehilsen, Gesellen und Lehr-

linge und bergleichen.
2. Bordrucke zu Brotkarten- Abmeldescheinen werden beim Kreisausschusse vorrätig gehalten und können dort von den Gemeindevorständen bezogen werden.

Bu § 9.

1. Die Zulage für schwer arbeitende Personen ist bei den Selbstrersorgern in der diesen zugebilligten Menge von monatsch 10 Kilogramm Brotgetreide enthalten. Aus diesem Grunde dürsen Selbstwersorgern keine Zusaßbrotkarten zugeteilt werden.

2. Die Entscheidung über Anträge auf Zuteilung von Zusahsbrotkarten wird den Gemeindevorständen übertragen.

Bu § 10.

Die Zugehörigkeit zur schwer arbeitenden Bevölkerung ist in jedem Falle sorgsältig zu prüsen. Auf die nach dem Berbot des § 12 Abs. 2 der Berordnung be-stehende Berantwortung wird hier besonders verwiesen.

3u § 12.

Bei Zuwiderhandlungen kommen gegen Beamte nicht nur die Strafvorschriften der Bundesratsverordnung, sondern auch die Berschriften des Disziplinargeseizes zur Anwendung.

3u § 13.

Die an den Gemeindevorftand zurudgegebenen Karten find an den Kreisausschuß einzureichen.

3u §§ 15 und 16.

1. Die Mehlüberweisungsanträge sind nach dem vom Kreis-ausschusse eingeführten Bordruck zu stellen. 2. Die Hersteller von Brot, die zugleich Mehl veräußern, können die von ihnen übernommenen Abschnitte der Brotsarte sur Brot und für Mehl zusammen mit einem Mehlüberweisungsan-trage abslieber. trage atliefern.

trage akliefern.

3. Sind mehrere oder sämtliche Abschnitte der Brotkarte auf einmal abgetrennt worden, so dürsen sie zusammenhängend abgeliefert werden. Es ist nicht notwendig, sede Karte vor der Abslieferung in die einzelnen Abschnitte zu zerlegen.

4. Die Absieferung der Brotkartenabschnitte ist an keinen bestimmten Termin gebunden. Sie kann durch Einsendung mit der Post oder durch Ueberreichung bei der Mehlverteilungsstelle des Kreisausschusses erfolgen. Diese hat sedoch ausschließlich während der Bormittagsdienststunden zu geschehen.

5. Die Mehlüberweisung ersolgt sediglich auf Antrag und nach Bedarf.

Beborf.

Ein Bäder soll grundsätzlich keinen größeren Bestand an Be-triebsmehl haben, als dem Bedarf sür eine Woche entspricht. 6. In der Regel wird Mehl nur in Säden von einem Doppel-zentner abgegeben. Dadurch gegen den Antrag eintretende Mehroder Minderübermelfungen werden bei den folgenden Lieferungen ausgeglichen.

7. Der Kreisausschuß läßt die Mehlüberweisungsanträge durch seine im Kreishause eingerichtete Mehlverteilungsstelle prüsen und gibt einer dem Kreise verpflichteten Mühle Auftrag zur Mehl-

Der Mihle ist über das von ihr verabsolgte Mehl Empsangs-bescheinigung zu erteilen, auf Grund deren der Kauspreis-von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnstasse sier Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., in Frankfurt a. M. angesordert wird und an diese Kasse zu zahlen ist. Die Zahlung ist innerhalb 8 Tagen auf das Postschese Konto Nr. 329 der Landwirtschaftlichen Zentral-Derlehnstasse sür Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. zu be-wirken unter Benutzung von Zahlkarten-Formularen, die den Rechnungen beigesügt sind.

Biesbaben, den 6. Oftober 1915.

Namens des Kreisausschuffes. Der Borfigende. von heimburg.